Wien, Donnerstag 30. Juni 1870. III. Jahrgang. Nr. 26.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Mit **1. Juli** beginnt ein neues Abonnement auf die „Zeitschrift für Verwaltung" und bitten wir unsere geehrten Herren Abonnenten, deren Pränumeration Ende Juni abläuft, um baldige Erneuerung **per Postanweisung,** damit keine Unterbrechung in der Expedition stattfindet.

Die Verlagsbuchhandlung.

Inhalt:

Wirksamkeit des Gemeindejagd-Pachtvertrages gegenüber der Bildung eines selbstständigen Jagdbezirkes.*)

Die Entscheidung über den Einfluß der Bildung eines selbstständigen Jagdbezirkes auf den Gemeindejagdpachtvertrag gehört vor die Gerichte. Dies ist in mehreren die Administrativ-Competenz ablehnenden Präjudizien ausgesprochen. In einem derselben ist die Ansicht geäußert, es werde dabei wohl der gemeinschaftliche Satz „Kauf bricht Miethe" zur Geltung kommen; allein hiegegen haben sich die Gerichte in drei Instanzen ausgesprochen, wie aus folgender Mittheilung zu ersehen ist.

Ein Gutsbesitzer hatte durch einige Käufe seinen Grundbesitz in der Gemeinde G. so arrondirt, daß er einen selbstständigen Jagdbezirk nach Art. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 30. März 1850 besaß. Sofort wollte er die Jagd selbst ausüben, und weil der Gemeindejagdpächter seinerseits ebenfalls auf der Jagdausübung für die noch übrige Dauer der Pachtzeit bestand, so verklagte er diesen beim Civilgerichte und bat um Anerkennung seiner Jagdausübungsrechte.

Das in erster Instanz urtheilende Bezirksgericht erkannte auf Entbindung des Beklagten von der Klage, und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen:

„Es ist richtig, daß an und für sich betrachtet allerdings das Jagdrecht des Grundeigenthümers wieder in volle Wirksamkeit tritt, sobald derselbe seinen Grundbesitz bis zu einem Flächenraum von 240 (oder 400) Tagwerk erweitert. Diese Wirkung kann aber im vorstehenden Falle nicht eintreten, weil die Bestimmung des Pachtvertrages engegensteht, wonach die Pachtzeit des Beklagten erst mit dem 2. Februar 1874 abläuft. Dieser Pachtvertrag war von Anfang an für den Kläger rechtsverbindlich und besteht noch in voller rechtlicher Wirksamkeit für ihn. Denn es steht fest, daß die Gemeinde G. bei dem fraglichen Vertragsabschlusse innerhalb der vom Gesetze gezogenen Schranken gehandelt hat. Ob dieselbe hiebei als gesetzliche Mandatarin (wie Braters Commentar sagt), oder richtiger als Stellvertreterin der Grundeigenthümer überhaupt erscheint, ist für die rechtliche Wirkung des von ihr abgeschlossenen Vertrages gleichgiltig. Jedenfalls hat sie kraft des Gesetzes und im Namen sämmtlicher Grundeigenthümer der Gemeinde somit auch des Klägers gehandelt, und ist dadurch sofort nicht in ihrer Person, sondern in der Person des Klägers und übrigen Vertreter die rechtliche Wirkung des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes entstanden.

Der Kläger will eine Aufhebung dieser Obligation in der gesetzlichen Bestimmung des Art. 2 finden. Allein mit Unrecht. Der fragliche Artikel setzt nur die Fälle fest, in welchen der Grundeigenthümer zur selbstständigen Jagdausübung berechtigt ist. Dabei enthält er jedoch kein Wort darüber, daß in dem einen oder andern dieser Fälle auch die sofortige Aufhebung der bestehenden Pachtverträge eintreten solle. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber wäre aber um so nothwendiger, als eine solche Wirkung eine dem Wesen der Verträge widersprechende, also ganz und gar abnormale wäre. Da nun eine solche ausdrückliche Bestimmung im Gesetze mangelt, auch weder aus den gebrauchten Ausdrücken noch aus dem Zusammenhang des Gesetzes, eine desfallsige Absicht oder Willensmeinung des Gesetzgebers erhellt, im Gegentheile gerade der Umstand, daß die fragliche Bestimmung vor der Anordnung der Verpachtung des Jagdrechts durch die Gemeinde ihre Stelle im Gesetze gefunden hat, dafür spricht, daß durch jene Bestimmung nur angeordnet werden wollte, in welchen Fällen die Verpachtung nicht Platz greift, keineswegs aber, daß in jenen Fällen die bereits rechtmäßig geschehene Verpachtung wieder aufgehoben wird, so muß die vom Kläger beliebte Auslegung des Gesetzes als gänzlich verfehlt erachtet werden.

Wenn der Kläger auch noch den Rechtssatz „Kauf bricht Miethe" zu Hilfe nimmt, um sein angebliches Recht den Pachtvertrag sofort aufzuheben nachzuweisen, und hiebei ausführt, daß die Beschränkung seines Eigenthumsrechtes gerade durch den Ankauf mehrerer Grundstücke gefallen sei, so steht einer solchen Ausführung die Erwägung entgegen, daß Kläger nicht etwa das ganze zur selbstständigen Jagdausübung erforderliche Areal erst käuflich erworben, sondern nur einzelne Grundstücke, welche nicht einmal zusammenzuhängen scheinen, gekauft hat, mit

*) Aus den baier. „Blättern für administrative Praxis." Es sei bemerkt, daß das baier. Gesetz vom 30. März 1850 die Eigenjagdberechtigung auf einen zusammenhängenden Grundbesitze von gewissem Umfange in ähnliche Weise gestattet, wie das österr. Jagdgesetz.

deren Besitz oder Erwerb selbstverständlich die rechtliche Folge des Art. 2 des Gesetzes nicht verbunden sein kann."

Vom Appellationsgerichte wurde dieses Erkenntniß bestätigt. In den Entscheidungsgründen heißt es unter anderem:

„Durch die spätere Erweiterung seines (des Klägers) Grundbesitzes wurde nicht durch den Eintritt einer auflösenden oder Resolutiv-Bedingung die Erlöschung der Pachtvertrags-Obligation herbeigeführt, denn die spätere Erwerbung eines den Bestimmungen des Art. 2 Ziff. 3 entsprechenden Grundbesitzes konnte nur für künftige Verpachtungen die Vollmacht der Gemeinde zur Stellvertretung aufheben, keineswegs die durch den früher rechtswirksam abgeschlossenen Vertrag begründete Obligation lösen. Die letztere Wirkung einer solchen Erwerbung müßte im Gesetze ausgedrückt, oder im Vertrage besonders bedungen sein. Beides ist nicht der Fall."

Dieses Erkenntniß wurde endlich vom obersten Gerichtshofe bestätigt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wer ist berechtigt, wer verpflichtet zur Abnahme des Homagial-Eides?

Das Justizministerium hatte anläßlich der Requisition des königl. preußischen Kreisgerichtes K. bei den österreichischen Gerichten um Abnahme des Homagial- oder Huldigungseides vom Grafen F. d. T. in der Hypothekensache des preußischen Rittergutes G. mittelst Note an das Ministerium des Innern vom 13. April l. J., Z. 4132, seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Abnahme dieses Eides, der noch dermalen in Preußen als Bedingung der Erwerbung dortiger, gewisser Realitäten für Oesterreicher vorgeschrieben ist, kein den Gerichten obliegender Act sei; es könne daher auf diese Eidesabnahme durch eines der österreichischen Gerichte nicht bestehen, sondern müsse sich vielmehr in Hinblick auf die rein politische Natur des Homagial-Eides für dessen Abnahme durch die Verwaltungsbehörden erklären.

Das Ministerium des Innern antwortete aber unterm 24. April 1870, Z. 5619, „daß es sich mit Rücksichtnahme auf den Inhalt des Eides nicht bestimmt finden könnte, eine der unterstehenden Behörden mit der Abnahme desselben zu beauftragen." L.

Kann die Administrativ-Behörde in Absicht auf die Beurtheilung der Staatsbürgerschaft über die Giltigkeit einer unter einem obwaltenden Ehehindernisse abgeschlossenen Ehe einen wirksamen Abspruch thun, beziehungsweise die Ungiltigkeit einer solchen Ehe ohne vorgängiges Erkenntniß des Civilrichters zur Voraussetzung annehmen.

Wenzl N. ist am 23. September 1793, zu K. in Böhmen geboren, wurde am 12. Juli 1813 auf 14 Jahre assentirt; desertirte am 2. November 1821 aus der Station B. in die Schweiz, verehelichte sich daselbst am 24. November 1825 zu M. mit Josefa T. und starb am 28. Juni 1865 in der Schweiz mit Hinterlassung der Witwe Josefa N. und sieben Kindern, von denen nur eine Tochter das Bürgerrecht in der Lombardei durch Verehelichung erlangt hat, während für alle übrigen Familienglieder von Seite der Schweizer Behörden die Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft in Anspruch genommen wird. Wegen unbefugter Auswanderung ist jedoch das Verfahren gegen N. nicht eingeleitet worden, und es wurde derselbe von dem Staatsministerium sub Z. 14355 ex 1864 ausdrücklich noch als österreichischer Staatsangehöriger anerkannt.

Die von Seite des Schweizer Bundesrathes angestrebte Erfolgung von Pässen an die Familie des N. wurde von der Statthalterei aus dem Grunde verweigert, weil die von N. mit dem Ehehindernisse des §. 54 A. B. G. B. eingegangene Ehe ungiltig sei und aus demselben daher die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Familie des N. nicht gefolgert werden könne. Denn trotz seiner langjährigen unbefugten Abwesenheit sei Wenzl N. bei dem Umstand, als das in dem a. h. Patente vom 24. März 1832 vorgezeichnete Verfahren gegen denselben nicht durchgeführt worden ist, der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht verlustig geworden, sondern bis zu seinem Tode österreichischer Staatsbürger geblieben. Als solcher sei er jedoch in Gemäßheit des §. 4. a. b. G. B. auch in jenen Handlungen und Geschäften, welche er außer dem österreichischen Staatsgebiete vorgenommen hat, an die österreichischen Gesetze in soweit gebunden gewesen, als seine persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, durch dieselben eingeschränkt war und als diese Handlungen und Geschäfte auch in Oesterreich rechtliche Folgen hervorbringen sollten. Demgemäß müßte die von Wenzl N. während seiner unbefugten Abwesenheit in der Schweiz im Jahre 1825 erfolgte Verehlichung nach den damals in Oesterreich giltigen militärischen und bürgerlichen Gesetzen als ungiltig angesehen werden, weil das im §. 54 a. b. G. B. für Militärpersonen, sonach auch für Deserteurs maßgebende Militär-Heiratsnormale vom 10. Juni 1812 im §. 25 festgesetzt, daß jede Verehlichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung berufenen Chefs durchaus ungiltig und nichtig ist. Die hinterbliebenen Kinder des Wenzl N. müssen demnach als unehelich und mit Rücksicht auf den Umstand, daß ihre Mutter, die laut Taufscheines in L. in der Schweiz geborene Josefa T., durch ihre Verehlichung mit Wenzl N. die österreichische Staatsbürgerschaft in Gemäßheit des Hofkanzleidecretes vom 23. Februar 1833 (P. G. S. Bd. 61) nicht erworben hat, als Ausländer betrachtet werden.

Das Ministerium des Innern ordnete hingegen mit Erlaß vom 30. April 1870, Z. 4402, die Ausfolgung der verlangten Pässe für die Familie N. an, da „die von Wenzl N. im J. 1828 mit der Josefa T. abgeschlossene Ehe ungeachtet des ursprünglich bestandenen Ehehindernisses des Militärstandes (§. 54 a. b. G. B.) nicht als ungiltig angesehen werden kann, indem ein kompetenter Ausspruch des Gerichtes über ihre Ungiltigkeit nicht vorliegt, auch unter den obwaltenden Umständen, insbesonders mit Rücksicht auf das erfolgte Ableben des Wenzl N. es nicht gerechtfertiget wäre, behördlicher Seits in Betreff der Ungiltigkeitserklärung dieser Ehe irgend einen weiteren Schritt zu thun."

Diese Entscheidung beruht des Weiteren noch auf folgenden Motiven:

Zum Abspruche über die Giltigkeit einer Ehe ist gemäß §. 97 a. b. G. B. nur der Civilrichter berufen. In den vorliegenden Falle tritt überdies noch der Umstand hiezu, daß die Ungiltigkeit einer mit dem obwaltenden Ehehindernisse des §. 54 a. b. G. B. abgeschlossenen Ehe gemäß §. 94 desselben Gesetzes selbst vom Richter nicht von Amtswegen untersucht werden kann, sondern das Ansuchen der in ihren Rechten gekränkten Partei abgewartet werden muß.

Es könnte nur noch die Frage entstehen, ob in der Angelegenheit ein Ausspruch des competenten Gerichtes dermalen noch hervorgerufen werden könne oder hervorgerufen werden wolle. Nach der Sachlage hätte die Giltigkeit der Ehe des N. lediglich von Seite der Militärbehörden angefochten werden können, da nur diese im Sinne des §. 94 a. b. G. B. beziehungsweise nach der Verordnung des Hofkriegsrathes vom 30. August 1837 (Hofk. Decret vom 28. November 1837, P. G. S. Nr. 167) in ihren Rechten als gekränkt angesehen werden können. Nach Ausweis der Acten hatte das k. k. Reichskriegsministerium bereits im Jahre 1864 Kenntniß davon erlangt, daß N. als Deserteur im Auslande eine Ehe geschlossen habe. Das Kriegsministerium hat damals wegen Anfechtung der Giltigkeit der Ehe des N. nichts veranlaßt, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil während der Wirksamkeit des kaiserl. Patentes vom 8. October 1856 R. G. B. Nr. 185 das frühere Ehehinderniß des Militärstandes lediglich ein Eheverbot bildete dessen Uebertretung nicht die Ungiltigkeit der Ehe, sondern lediglich eine Strafe nach sich zog. Dermalen wäre gemäß Art. IV § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, die Giltigkeit der Ehe des N. allerdings wieder nach den Bestimmungen des a. b. G. B. zu beurtheilen.

Allein mittlerweile ist N. gestorben und das Militär-Jurisdictions Verhältniß hiedurch ipso facto gelöst. In Folge dessen hat die Militärbehörde nicht nur jedes Interesse verloren, die Giltigkeit der Ehe des N. weiter anzufechten, es dürfte vielmehr auch mit dem Zeitpunkt des Todes des N. nach der Bestimmung des Schlußabsatzes des §. 96 des a. b. G. B., die hier wohl in analoge Anwendung kommen könnte, das Recht der Militärbehörde zur Bestreitung der Giltigkeit der fraglichen Ehe überhaupt erloschen sein.

Aus der entwickelten Anschauung ergibt sich dann als weitere Consequenz, daß die Giltigkeit der Ehe des N. mit Rücksicht auf das Ehehinderniß des §. 54 a. b. G. B. von Niemanden weiter angefochten werden, und daß die Administrativ-Behörde die Giltigkeit dieser Ehe, sofern deren Abschluß durch den Trauungsschein schon nachgewiesen war oder nachträglich erwiesen wird, im Hinblick auf die Bestimmung des §. 99 des a. b. G. B. wegen des zur Sprache gekommenen Ehehindernisses des Militärstandes nicht in Zweifel ziehen und hiernach auch

die Ausfolgung der verlangten Pässe für die Witwe und die ehelichen Kinder des N., soferne die letzteren eine andere Staatsbürgerschaft nicht erlangt haben, nicht verweigern kann. Km.

Zur Frage der Concurrenzleistung aus Mitteln des Kirchenvermögens zum Erweiterungsbaue der Pfarrwohnungen. (Pfarrconcurrenznormale vom 18. April 1806.)

Bereits im Jahre 1857 wurde mit Rücksicht auf die nothwendig befundene Zuweisung eines Cooperators zu der Pfarre in K. (in Böhmen) ein Bauproject genehmigt, nach welchem das dortige Pfarrhaus durch Aufsetzung eines Stockwerkes vergrößert werden sollte. Dabei wurde auch schon die Frage ventilirt, wer die bei dieser Herstellung sich ergebenden Auslagen für Materialien und Professionisten zu tragen hätte und ob diesfalls auf das Vermögen der K.er Kirche gegriffen werden könnte, ungeachtet des Umstandes, daß dieselbe unter einem anderen Patronate stande als die dortige Kirche. Während nämlich die genannte Kirche dem dinglichen Patronate des jeweiligen Besitzers der Domaine T. untersteht, ist das Patronat der Pfarre bei dem Religionsfonde. Wie sich jedoch ergab, ist das im Jahre 1857 genehmigte Bauproject niemals zur Ausführung gelangt, vielmehr wurde die ganze Verhandlung erst im Jahre 1869 über Antrieb des Consistoriums reassumirt. Die Statthalterei beauftragte nämlich den Bezirkshauptmann die Nothwendigkeit des vom Consistorium gewünschten Erweiterungsbaues zu constatiren und die Bauconcurrenz sicherzustellen. Hierüber wurde die Concurrenzverhandlung im Juni 1869 abgehalten, bei welcher die Nothwendigkeit der Aufsetzung eines neuen Stockwerkes sichergestellt, von Seite der Gemeinden die Hand- und Zugarbeit zugesagt und durch Vorlage der Kirchenrechnungen der Bestand eines sehr beträchtlichen Kirchenvermögens ausgewiesen wurde. Jedoch protestirte der anwesende Patronatsvertreter sowohl gegen die Nothwendigkeit der Aufsetzung des Stockwerkes als auch gegen die Inanspruchnahme des Kirchenvermögens.

Der Commissionsact wurde der Statthalterei vorgelegt, welche nach eingeholter Zustimmung des Consistoriums zur Bestreitung der Professionisten- und Materialienausgaben aus dem Kirchenvermögen am 12. Jänner 1870 im gleichen Sinne entschied. Motivirt wurde diese Entscheidung mit dem Hinweis auf den dritten Absatz des Pfarrconcurrenznormales vom 18. April 1806. Wegen Sicherstellung der Hand- und Zugarbeiten wurde der Bezirkshauptmannschaft die Amtshandlung aufgetragen. — Gegen diese Entscheidung ergriff die Patronats-Verwaltung der Domaine T. den Ministerial-Recurs. In demselben wurde ausgeführt, daß das eben erwähnte Normale vom J. 1806 offenbar nur den gewöhnlichen Fall — daß nämlich Kirchen- und Pfarrpatronat vereint sind — vor Augen habe und eben daher auf das vorliegende anomale Verhältniß keine Anwendung finden könne; ferner, daß überhaupt die obige Vorschrift nach seinem Wortlaute nur auf Reparaturen, nicht aber auf Neubauten Bezug nehme, u. a. m. Das Patronatsamt stellte das Begehren um Aufhebung der Statthaltereientscheidung.

Die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. April 1870, Z. 2969, lautet dahin, daß dem Recurse der besagten Patronatsverwaltung in der Erwägung, daß das Baunormale vom 18. April 1806 zwischen den Fällen des vereinigten und des getrennten Kirchen- und Pfarrpatronats nicht unterscheidet; in der Erwägung, daß dieses Normale — wie aus dessen ganzer Textirung, insbesondere aus der Verbindung der Absätze 2 und 8 hervorgeht, und überdies rücksichtlich der gleichlautenden, für Mähren erflossenen Verordnung vom 21. Jänner in dem Hofdecrete vom 11. April 1806, Z. 4516, ausdrücklich anerkannt worden ist — nicht bloß auf eigentliche Reparaturen, sondern auf alle Pfarrhofbauten Anwendung zu finden hat; — endlich in der Erwägung, daß selbst dann, wenn Letzteres nicht der Fall wäre Bauangelegenheiten, wie die vorliegende, bei dem Mangel anderer Directiven und bei der offenbaren Aehnlichkeit zwischen ihnen und jenen in dem Normale vom J. 1806 geregelten Baufällen, doch wieder nach der Analogie dieses Normales behandelt werden müßten, und daß eine solche Behandlung praktisch zu demselben Resultate führen würde wie die unmittelbare Anwendung des Normales — keine Folge gegeben werden könne. Zugleich fand jedoch das Ministerium in der abgeführten Verhandlung zu bemängeln, daß in derselben von Seite der ersten Instanz kein Erkenntniß gefällt worden ist. Insofern dieser Vorgang etwa in der Rücksicht auf die Concurrenz des Kirchenvermögens seinen Grund hatte, hat das Ministerium bemerkt, daß die instanzmäßige Entscheidung eines Kirchenconcurrenzfalles dadurch allein, daß Kirchengut heranzuziehen kommt, nicht modificirt werden kann; daß vielmehr in einem solchen Falle zwischen dem nach den gesetzlichen Vorschriften instanzmäßig zu fällenden Concurrenz-Erkenntnisse einerseits und dessen Durchführung andererseits zu unterscheiden ist, und daß nur zum Behufe der letztern jene höheren — kirchlichen und staatlichen Autoritäten angerufen werden müssen, ohne deren Consens die Verwendung und beziehungsweise Veräußerung von Kirchengut nicht vor sich gehen kann. Die Statthalterei wurde daher aufgefordert, künftig im Sinne dieser Weisung vorzugehen, als sonst möglicherweise der Fall eintreten könnte, daß derlei Concurrenzverhandlungen noch in letzter Instanz cassirt werden müßten. (Ger. Ztg.)

Die Abhaltung einer Leichenrede an einem Friedhofe begründet keine polizeiliche Uebertretung.

Franz S. wurde laut des Strafregisters vom 5. Februar 1869 von dem N. . .'er Bezirkshauptmann über Anzeige des katholischen Pfarrers wegen Abhaltung einer Leichenrede aus Anlaß des Begräbnisses eines Angehörigen der evangelischen Kirche im Friedhofe von D. auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 20 April 1854 zu einer Geldstrafe von 5 fl. und Ersatz der Strafkosten verurtheilt. Die Statthalterei bestätigte das Schulderkenntniß mit Entscheidung vom 23. November 1869, Z. 54116, und motivirte dasselbe damit, daß Franz S. eine Uebertretung des §. 28 der evangelischen Kirchenverfassung (R. G. Bl. Nr. 15 ex 1866) begangen, und sich eines Eingriffes in das der evangelischen Kirche durch §. 4 der Kirchenverfassung und durch Art. XV des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistete Recht der selbstständigen Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten, und zwar speciell in das Recht zur Ordnung der eigenen kirchlichen Handlungen mit Rücksicht auf den diesbezüglichen Consistorial-Erlaß vom Jahre 1854 schuldig gemacht habe. Für diese Uebertretung sei keine specielle Strafsanction vorgeschrieben, weßhalb die Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 in Anwendung zu bringen sei. Eine Uebertretung der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 begründe die Handlung des S. jedoch nicht.

Das Ministerium des Innern behob jedoch mittelst Erlasses vom 26. Mai 1870, Z. 5749, die Erkenntnisse beider untern Instanzen und gab dem Recurse des Franz S. gewährende Folge aus folgenden Gründen:

„Es liege hier nicht der Thatbestand einer strafbaren Uebertretung vor. Das Abhalten einer Rede auf einem Friedhofe bei einem Leichenbegängnisse ist eine an und für sich nicht unerlaubte und auch durch keine specielle Vorschrift verbotene Handlung. Die von der Statthalterei bezogene Gesetzesstelle, nämlich §. 28 der „Verfassung der evangelischen Kirche" ist in dem Hauptstücke „A. Pflichten und Rechte des Pfarrers" enthalten, und normirt weder ein Verbot noch eine strafbare Handlung. Die Beziehung des §. 4 dieses Gesetzes und des Artikels XV des Staatsgrundgesetzes ist ganz unzutreffend. Der Consistorialerlaß vom Jahre 1854 endlich kann nicht als ein Gesetz oder als eine dessen Stelle vertretende Verordnung betrachtet werden, wurde nicht gesetzlich publicirt und ist eben nicht von einer eigentlich staatlichen, sondern von einer kirchlichen Autorität ausgegangen, kann daher auch wohl nur im Gewissen verpflichten, nicht aber den Fall einer Ahndung durch die Staatsgewalt zur Folge haben. Bei dem Mangel eines Thatbestandes einer strafbaren Handlung mußte eben die Behebung der Straferkentnisse ausgesprochen werden." —b.

Fotolitografie ist als ein concessionirtes Gewerbe im Sinne des §. 16 P. 1 des Gewerbegesetzes anzusehen.

Das Handelsministerium theilte unterm 9. Februar 1870, Z. 1351, dem Ministerium des Innern den Inhalt der Anfrage einer Statthalterei dahin gehend mit, „ob die Beschäftigung der Fotolitografie als ein freies oder als ein concessionirtes Gewerbe zu behandeln sei" und entwickelte dabei seine eigene Anschauung, welche mit der vom Ministerium des Innern in dessen Antwortsnote vom 25. April l. J. Z. 2154 ausgesprochenen vollkommen identisch ist und in welcher betont wurde, „daß die Beschäftigung der Fotolitografie, insoferne sie die gewerbsmäßige Vervielfältigung der im fotografischen Wege hervorgebrachten Bildwerke und den Handel mit denselben sich zur Aufgabe stellt, den concessionirten Gewerben im Sinne der §. 16 Z. 1 des Gewerbegesetzes gleich zu halten sei." —n.

Bei Beurtheilung der Frage, ob die Verabreichung von Getränken als Ausschank im gewerblichen Sinne anzusehen sei, entscheidet das Moment der Bezahlung.

Israel P. war früher Propinationsschänker in M. Weil er aus diesem Hause ausgezogen war und ein anderes in einer Vorstadt entfernt und abseits gelegenes Haus bezogen hatte, wurde ihm vom Propinationspächter aus Rücksichten der erschwerten Ueberwachung der weitere Schankbetrieb entzogen. Ueber Klage der Propinationspachtung, daß Israel P. trotz der ihm eingestellten Schanklicenz noch immer ausschänke, wurde am 19. Juli 1869 eine Verhandlung gepflogen, bei der der Genannte den Fortbetrieb des Schankes in Abrede stellte. Die berufenen Belastungszeugen H. und B. erklärten, daß der Erstere zum Culpaten gegangen war, um ihn in seiner neuen Wohnung zu beglückwünschen, und unterwegs den zweiten Zeugen auf ein Gläschen Schnapps dahin mitgenommen habe, ferner daß Culpat den Zeugen den angeschafften Branntwein zu je ein Gläschen nebst einer Semmel hiezu zwar verabreicht, ob ihn aber H. hiefür auch bezahlt hat, wußte der Zeuge B., da er es nicht gesehen, nicht anzugeben. H. dagegen bezeugte, daß Culpat blos für die Semmel 4 kr. angenommen hat, für den Branntwein aber keine Bezahlung nehmen wollte, und auch nicht angenommen hat, indem er ihm erklärte, die Zeugen als seine Gäste bewirthet zu haben. Später fügte H. dieser Aussage hinzu, daß er die vom Culpaten nicht angenommene Bezahlung von 5 kr. beim Weggehen der Frau desselben gegeben habe.

Auf Grund dieser Verhandlung wurde Israel P. in erster Instanz wegen Winkelschankes zu einer Geldstrafe verurtheilt.

Seinem dagegen ergriffenen Recurse legte er ein vom Gemeindevorstande und von zweien Insassen mitunterfertigtes Zeugniß des Zeugen H. bei, wobei dieser erklärt, zum Verhandlungsprotokoll nicht ausgesagt zu haben, daß er die 5 kr. Bezahlung für den Branntwein, obschon Israel P. das Geld nicht nehmen wollte, dessen Frau gegeben habe. Indem nun Recurrent einwendete, daß die einzige Aussage, welche als gravirend und als Schuldbeweis angesehen wurde, falsch ins Protocoll aufgenommen worden sei, und der Thatbestand eines Winkelschankes fehle, bat er um seine Freisprechung. Anläßlich des Recurses fand eine nochmalige Einvernahme des Zeugen H. und des Gemeindevorstandes statt, welche beide erklärten, daß die im Verhandlungsprotokoll enthaltene Aussage die richtige sei und insoferne dem gedachten Zeugnisse im Recurse eine andere Richtung gegeben werden könne, der Gemeindeschreiber das Zeugniß ungenau stylisirt haben müsse.

Mit der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung wurde hierauf das bezirkshauptmannschaftliche Strafurtheil wegen erwiesenen Thatbestandes der Uebertretung vollinhaltlich bestätigt.

Ueber den gegen die Statthalterei-Entscheidung an das Ministerium des Innern ergriffenen Recurs des Israel P. fand dieses im Einvernehmen mit dem Handelsministerium unter Behebung der angefochtenen Erkenntnisse beider Instanzen wegen Illegalität in Folge gänzlichen Mangels eines Thatbestandes und Schuldbeweises unterm 26. Mai 1870, Z. 5008, die Entscheidungen der Unterbehörden zu beheben; „denn für die Beurtheilung der Frage, ob die im vorliegenden Falle stattgefundene Verabreichung des Branntweines ein Ausschank war oder nicht, ist unzweifelhaft das Moment der Bezahlung für den Branntwein entscheidend, weil eine unentgeltliche Verabreichung von Branntwein Niemanden verwehrt werden kann, da der Zeuge B. über den Umstand, ob eine Bezahlung geleistet worden sei, durchaus keinen Aufschluß zu geben im Stande war, muß dessen Aussage als irrelevant erkannt werden. Die Aussage des zweiten Zeugen H. ist aber für sich allein, wenn sie auch noch so gravirend wäre (im Sinne der §§. 269 erster Absatz und 426 St. P. O., da es sich um ein und dasselbe Factum handelt) nicht hinreichend, schon einen gesetzlichen Beweis für den Thatbestand und die Schuld der Uebertretung zu bilden. Diese Aussage ist aber für den Culpaten keineswegs gravirend, sondern im Gegentheile entlastend, weil nach dieser Aussage der Beschuldigte die Zeugen blos bewirthet, die Bezahlung für den Branntwein anzunehmen standhaft verweigert und auch factisch nicht angenommen hat, und der Zeuge sie nicht ihm, sondern erst beim Weggehen dessen Frau in die Hand gedrückt, somit wider Willen und ohne Vorwissen des Recurrenten aufgedrungen zu haben angibt.“

—h.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann und Referenten der Grundsteuer-Regulierungs-Landescommission in Graz Vincenz Globotschnigg das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Vorstande des Finanzrechnungs-Departements in Lemberg, Oberfinanzrathe Anton Filipowski anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Der Minister des Innern hat den Bauadjunkten Johann Bäumel zum Ingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben den k. k. Kämmerer Wolfgang Graf Kinsky zum a. h. ihren Oberstküchenmeister ernannt.

Se. Majestät haben den Ministerialsecretären des Ackerbau-Ministeriums Dr. Ferdinand Edlen von Blumfeld und Kasimir Fortwängler taxfrei den Titel und Character von Sectionsräthen verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialconcipisten im Ministerium für Landesvertheidigung Karl Jaschik den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs taxfrei verliehen.

Den Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Touristen-Präfecten im Theresianum Dr. Erich Wolf, zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien.

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.